

S-14 Schiedsgerichtsordnung: Zustellungen

Gremium: Bundesvorstand

Beschlussdatum: 13.12.2021

Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

1 § 14 Abs. 1 SchO

2 1. Zugestellt wird per E-Mail gegen Empfangsbekanntnis oder postalisch per Einschreiben.
3 Ist ein*e Beteiligte*r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198
4 der Zivilprozessordnung erfolgen.

5 2. Scheitert die Zustellung per telekommunikativer Übermittlung, so ist postalisch
6 zuzustellen.

7 3. Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die Adressat*in die
8 Annahme verweigert. Gleiches gilt, wenn er/sie unter der postalischen Adresse, die
9 er/sie gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden
10 kann.

11 *Alte Fassung*

12 *(1) Zustellungen*

13 *1. Zugestellt wird per Datenfernübertragung gegen Empfangsbekanntnis oder postalisch per*
14 *Einschreiben. Ist ein*e Beteiligte*r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend*
15 *§ 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.*

16 *2. Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die Adressat*in die*
17 *Annahme verweigert.*

18 *3. Kann der/die Beteiligte unter der Anschrift, die er/sie zuletzt gegenüber der zuständigen*
19 *Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die postalische Zustellung*
20 *dennoch als bewirkt.*